



Statuten

1. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen „Naturschutzverein der Stadt St. Gallen und Umgebung“ (NVS) besteht ein politisch unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
- Art. 2 Der Verein hat seinen Sitz in St. Gallen und besteht auf unbestimmte Dauer.
- Art. 3 Der Verein hat zum Zweck, allein und in Verbindung mit andern gleichgesinnten Organisationen im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes zu wirken. Er erstrebt dieses Ziel u.a. durch einen umfassenden Umweltschutz auf ökologischer Grundlage und im Sinne der Raumplanung.
- Art. 4 Der Verein erfüllt seinen Zweck auf folgenden Wegen:
- a) Schaffung und Unterhalt von Schutzgebieten
 - b) Praktische Naturschutzarbeit, insbesondere auch auf dem Gebiet des Vogelschutzes
 - c) Einflussnahme auf die bauliche Entwicklung der Stadt St. Gallen und ihrer Umgebung im Sinne des Natur- und Umweltschutzes
 - d) Durchführung von naturschützerischen und naturkundlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Öffentlichkeit (Vorträge, Kurse, Exkursionen, Wanderungen, Ausstellungen usw.)
 - e) Unterstützung von Aktionen im Bereich von Natur- und Umweltschutz
 - f) Orientierung der Mitglieder und der Öffentlichkeit über Entwicklung und Tätigkeit des Vereins
 - g) Werbung neuer Mitglieder und Nutzung aller zweckdienlichen Möglichkeiten, die Ideen des Natur- und Umweltschutzes zu verbreiten

2. Mitgliedschaft

- Art. 5 Mitglied kann werden, wer sich beim Vorstand anmeldet und die Statuten des Vereins anerkennt.
Für Jugendliche unter 16 Jahren ist das Einverständnis der Eltern erforderlich.
Behörden, Vereine und Gesellschaften, sowie öffentlichrechtliche Körperschaften können dem Verein als Kollektivmitglieder beitreten.
- Art. 6 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung der Vorstand.



- Art. 7 Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.
- Art. 8 Zum Ehrenmitglied kann durch Beschluss der Hauptversammlung ernannt werden, wer dem Verein und der Sache des Naturschutzes wesentliche Dienste geleistet hat.
- Art. 9 Mitglieder, welche den statuarischen Pflichten nicht nachkommen oder zuwiderhandeln, können durch den Vorstand vom Verein ausgeschlossen werden.
Der Vorstand hat über solche Ausschlüsse an der nächstfolgenden Hauptversammlung Bericht zu erstatten.
Ein ausgeschlossenes Mitglied hat das Recht, gegen den Ausschluss an die nächste Hauptversammlung zu appellieren.
- Art. 10 Die Jahresbeiträge für Einzel- und Kollektivmitglieder werden jährlich von der Hauptversammlung festgesetzt.

3. Organisation

- Art. 11 Die Organe des Vereins sind:
- a) Die Hauptversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Rechnungsrevisoren
- Art. 12 Die Organe fassen ihre Beschlüsse und vollziehen ihre Wahlen in offener Abstimmung mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes beschlossen wird.
Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.
- Art. 13 Der Verein hält jährlich eine ordentliche Hauptversammlung ab, die im Frühjahr stattzufinden hat.
Ihr stehen folgende Befugnisse zu:
- a) Abnahme des Jahresberichtes
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
 - c) Wahl eines Präsidenten oder eines CO-Präsidiums, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
 - d) Festsetzung der Jahresbeiträge
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder



- g) Beschlussfassung über die Revision der Statuten, wobei es jedoch über die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder bedarf
- Art. 14 Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird abgehalten, auf Beschluss des Vorstandes oder wenn 1/10 der Mitglieder die Einberufung verlangt.
- Art. 15 Der Vorstand des Vereins besteht aus einem Präsidenten oder einem CO-Präsidium und mindestens 6 weiteren Mitgliedern. Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Für die gleiche Amtsdauer wählt die Hauptversammlung zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Für Vorstand und Rechnungsrevisoren ist Wiederwahl möglich.
- Art. 16 Der Vorstand bildet die oberste Leitung und führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
Insbesondere hat er folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- a) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung übertragen sind
 - b) Vollziehung der Vereinsbeschlüsse
 - c) Vertretung des Vereins nach aussen
 - d) Einberufung der Hauptversammlung
 - e) Organisation und Leitung aller dem Vereinszweck dienenden Anlässe und Aktionen
 - f) Der Vorstand ist befugt, über Initiativen, Referenden, Petitionen, Stellungnahmen, Wahlempfehlungen, Abstimmungsparolen, Aktionen und andere politische Vorstösse in eigener Kompetenz zu entscheiden.
Er hat die Mitgliedschaft darüber zu informieren.
 - g) Der Vorstand ist befugt, über Anträge des Präsidenten auch auf dem Zirkulationswege zu beschliessen, sofern nicht mindestens zwei seiner Mitglieder eine mündliche Verhandlung verlangen.
 - h) Anträge müssen mindestens 4 Wochen vor der HV schriftlich und begründet an den Präsidenten/die Präsidentin des NVS eingereicht werden. Anträge, die erst an der HV eingereicht werden, haben keinen Anspruch auf Behandlung.
- Art. 17 Der Vorstand wird durch schriftliche Einladung auf Veranlassung des Präsidiums einberufen. Wenn mindestens zwei seiner Mitglieder eine Vorstandssitzung verlangen, so ist dem Begehren stattzugeben und es hat eine schriftliche Einladung zu erfolgen.
- Art. 18 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.



Art. 19 Die Mittel des Vereins werden wie folgt aufgebracht:

- a) durch die Beiträge der Mitglieder
- b) durch Zuwendungen aller Art
- c) durch Zinsen

Art. 20 Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

4. Schlussbestimmungen

Art 21 Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden an einer Hauptversammlung, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.

Art. 22 Im Falle der Auflösung geht das gesamte Vereinsvermögen an Pro Natura St. Gallen-Appenzell.

Art. 23 Diese von der 42. Hauptversammlung des Naturschutzvereins der Stadt St. Gallen und Umgebung (NVS) am 2. März 2012 beschlossenen Statuten treten mit dem Tag der Genehmigung in Kraft.
Sie ersetzen die Statuten vom 07. März 2008, welche hiermit ausser Kraft gesetzt werden.

St. Gallen, 2. März 2012

Der Präsident:

Robert Schmid

Die Aktuarin:

Dorothee Steiger

*** Die in den Statuten verwendete männliche Form gilt sinngemäss auch für weibliche Personen.